



# Gemeinde Bichlbach

Kirchhof 58  
6621 Bichlbach

## MÜLLGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE BICHLBACH

Der Gemeinderat der Gemeinde Bichlbach hat in seiner Sitzung vom 23.10.2014 auf Grund der Ermächtigung nach dem Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBl. 36/1991, folgende Müllgebührenordnung erlassen:

### § 1

#### Art der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung, Wiederverwertung und die Abfallberatung entsteht, Müllgebühren in Form einer

- a) Grundgebühr
- b) weiteren Gebühr.

### § 2

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### § 3

#### Grundgebühr

1. Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für  
Haushalte pro Person                    € 23,00                    =                    100%  
Diese Grundgebühr für Haushalte wird nach Anzahl der im Haushalt mit Haupt- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt für:

die 1. Person eines Haushaltes	100 %
die 2. Person eines Haushaltes	80 %
die 3. Person eines Haushaltes	60 %
die 4. Person eines Haushaltes	40 %
die 5. Person eines Haushaltes	20 %
die 6. und jede weitere Person	0 %

2. Weiters werden folgende jährliche Gebührensätze festgelegt:

a) pro Nächtigung	€ 0,15
b) für Gastgewerbebetriebe (Restaurant, Cafe, usw.):	
bis 50 Sitzplätze	€ 276,00
von 50 bis 100 Sitzplätze	€ 503,50
über 100 Sitzplätze	€ 817,00
c) pro Freizeitwohnsitz	€ 25,00
d) pro Tätigem in Gewerbebetrieben (inklusive Betriebsinhaber)	€ 9,00

#### **§ 4 Weitere Gebühr**

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze  
Für die Ablieferung bzw. Entleerung:

a) Je kg Restmüll	EUR 0,25
b) Je Biomüllsack mit 8 Liter	EUR 1,00
c) Je Biomüllsack mit 15 Liter	EUR 1,50
d) Je kg Biomüll	EUR 0,20

Der Gebührenanspruch auf die Rest-, Bio- bzw. Sperrmüllabfuhr entsteht:

- a) Beim Rest- und Biomüll bei der Verwendung von Behältern bei deren Entleerung bzw. im Falle der Verwendung von Biomüllsäcken mit dem Erwerb des Biosackes.
- b) Beim Sperrmüll bei der Abgabe am Werstoffhof.

Die Kosten, welche für die Sperrmüllabfuhr zu entrichten sind, werden dem Verursacher gesondert in Rechnung gestellt.

Der Verkauf von Mülltonnen bzw. von Müllcontainern wird zum jeweiligen Einkaufspreis weitergegeben – zuzüglich der Kosten für den Erkennungschip von € 6,00 für einen Behälter mit bzw. € 10,00 ohne Chipnest.

#### **§ 5 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren.

3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

#### **§ 6 Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

**§ 7**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Gemeinde Bichlbach, am 23.10.2014

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

Klaus Ziernhöld